

Vereinsatzung



DATTELNER KARNEVALSVEREIN E.V.

in der Fassung vom 14.03.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Dattelner Karnevalsverein e.V.“ (kurz: „DKV“) und hat seinen Sitz in Datteln (Nordrhein-Westfalen). Er wird beim Amtsgericht Recklinghausen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- des karnevalistischen Brauchtums. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Umzügen, Karnevalsveranstaltungen und des regelmäßigen Trainingsbetriebes der Garden;
- der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, welche realisiert wird durch das Training von Garden, das Planen und Durchführen von Ausflügen zu Meisterschaften und Trainingscamps oder durch Freizeitangebote wie ein gemeinsamer Besuch von Freizeitparks u.Ä. sowie der Inklusion von Kindern verschiedener kultureller Herkunft und Kindern mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung in das Vereinsleben.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck nach vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen und Unterzeichnen einer Beitrittserklärung (schriftlicher Aufnahmeantrag) erworben. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Personen unter 18 Jahren benötigen die Bestätigung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Eintritt in den Verein erkennt das neue Mitglied (oder dessen gesetzlicher Vertreter) die Vereinssatzung, die jedem schriftlichen Aufnahmeantrag beiliegt, in ihrem gesamten Inhalt als bindend an.

§ 3.1 Eintrittsverbot

Den Gründungsmitgliedern obliegt es eine Liste mit Personen zu führen, deren Verhalten bereits vor dem Aufnahmeantrag geeignet war, den Ruf, das Ansehen oder den materiellen Bestand des Vereins sowie das Vereinsleben zu gefährden. Entsprechende gelistete Personen können unter keinen Umständen in den Verein eintreten, auch nicht auf Vorstandsbeschluss. Um eine Person zu listen, genügt die einfache Stimmenmehrheit aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aktiver Gründungsmitglieder; um eine gelistete Person zu streichen, bedarf es

der ausnahmslosen Zustimmung aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aktiver Gründungsmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Ohne einen abweichenden Vorstandsbeschluss ist jedes Mitglied des Vereins ein ordentliches Mitglied. Diesem kommen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und -pflichten gemäß § 35 BGB zu. Ordentliche Mitglieder sind aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitglieder-versammlung das Anwesenheits-, Stimm- und Rederecht.

§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das geehrte Mitglied (oder ein gesetzlicher Vertreter) muss die Ehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung annehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, welcher Lastschrift oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten ist. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar für das laufende Jahr (01.01. – 31.12.) zu entrichten. Alternativ kann auch eine gestaffelte Zahlung in 12 Monatsraten erfolgen. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres abhängig vom Datum des Eintritts fällig. Für die Beiträge minderjähriger Mitglieder haften deren Eltern gesamtschuldnerisch.

Die Beiträge belaufen sich derzeit auf 120€ pro Jahr und Person (oder 10€ pro Monat und Person). Für Familien werden die Beiträge auf 360€ pro Jahr (oder 30€ pro Monat) gedeckelt, insofern die Personen in einem Haushalt leben und die Kinder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Befinden sich Mitglieder mit der Beitragszahlung länger als 30 Tage im Rückstand, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens. Bleibt die Zahlung des Beitrags weiterhin aus, erfolgt eine schriftliche Mahnung inkl. einer Mahngebühr von 2,50€ und einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Bei ausbleibendem Zahlungseingang über diese Fristen hinaus erfolgt alle vier Wochen eine weitere Mahnung mit jeweils weiteren Mahngebühren in Höhe von 2,50€. Grundsätzlich kann zudem eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei mit nicht getätigten und bereits angemahnten Beitragszahlungen zur weiteren Bearbeitung betraut werden.

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand verbleiben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Vereinsausschluss muss eine letzte Mahnung erfolgen, die eine Zahlungsfrist von 7 Tagen ab Zugang gewährt.

Geraten Mitglieder in eine finanzielle Situation, die es ihnen vorübergehend nicht ermöglicht, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten, so kann durch den Vorstand eine vorübergehende Alternative erörtert und bewilligt werden. Eine solche Alternative ist schriftlich festzuhalten und sowohl von einem Vorstandsmitglied als auch von dem zahlungsunfähigen Mitglied zu unterzeichnen. Erfüllt entsprechendes Mitglied nicht die vereinbarten Konditionen, so sind diese hinfällig und die offene Beitragszahlung wird (wie vorstehend) angemahnt.

§ 6 Austritt

a) Tod eines Mitglieds

Bei Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen (auch Rückstände) erlöschen.

b) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt nach einer schriftlichen Austrittserklärung via E-Mail oder dem postalischen Weg an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes jeweils 3 Monate nach Erhalt der Kündigung. Für diesen Zeitraum sind die Mitgliedsbeiträge weiterhin zu entrichten. Eine entsprechende schriftliche Kündigungsbestätigung wird durch den Vorstand bereitgestellt.

c) Ausschluss

Ein Mitglied, dessen Verhalten geeignet ist, den Ruf, das Ansehen oder den materiellen Bestand des Vereins sowie das Vereinsleben zu gefährden, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Weiterhin kann ausgeschlossen werden, wer seine Mitgliedspflichten schuldhaft verletzt, insbesondere, wer mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an das entsprechende Mitglied.

§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) dem 2. Kassierer,

- e) dem 1. Schriftführer
sowie
- f) dem 2. Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht neben den o.g. Positionen zusätzlich aus

- a) den Trainern der Garden.

§ 8 Vertreterbefugnis

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt. Zur Vertretung in Rechtsgeschäften sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen berechtigt.

Für den Fall, dass nicht alle per Satzung vorgesehenen Vorstandspositionen besetzt werden können, kann in der Vakanz für eine Höchstdauer von drei Monaten ein Vorstandsmitglied zusätzlich mit den Aufgaben einer nicht besetzten Position betraut werden (Einzelvertretungsberechtigung), um die ununterbrochene Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Mit Ablauf dieser Frist müssen alle Positionen durch die Wahl einer Mitgliederversammlung entsprechend (neu) besetzt sein.

Tritt der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB zurück, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Planung, Gestaltung und Ausführung von Veranstaltungen
- e) Abschluss von Verträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Vorstandswahl

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zu den entsprechenden Neuwahlen im Amt.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden jährlich abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei einer Vorstandswahl wird zuerst der 1. Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dieser Wahlgang wird von einem der anwesenden Mitglieder geleitet. Sodann übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlung. Zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder macht der 1. Vorsitzende Vorschläge, die aus der Mitgliederversammlung ergänzt werden können. Bei Wahlen kann per Handzeichen oder – auf Wunsch – geheim abgestimmt werden. Äußert ein stimmberechtigtes Mitglied einen etwaigen Wunsch, so ist die entsprechende Wahl anonymisiert durchzuführen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende lädt nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der 1. Vorsitzende

kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Liegt bei einer Abstimmung eine Stimmengleichheit vor, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Wahlen kann per Handzeichen oder – auf Wunsch – geheim abgestimmt werden. Äußert ein stimmberechtigtes Mitglied einen etwaigen Wunsch, so ist die entsprechende Wahl anonymisiert durchzuführen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch den Schriftführer durch formlose Zustellung mit einer Frist von 14 Tagen an die einzelnen Mitglieder unter Angabe des Termins und der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Halbjahr durchzuführen. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Geleitet wird die Versammlung vom 1. Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – von seinem Stellvertreter. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind auch juristische Personen. Jedes anwesende Mitglied hat unabhängig von jeglichen Faktoren nur eine Stimme. Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- b) Die Wahl des Vereinsvorstandes
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- e) Die Wahl der Kassenprüfer
- f) Die Beschlussfassung der Satzungsänderung

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 10% der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen kann per Handzeichen oder – auf Wunsch – geheim abgestimmt werden. Äußert ein stimmberechtigtes Mitglied einen etwaigen Wunsch, so ist die entsprechende Wahl anonymisiert durchzuführen. Liegt bei einer Abstimmung eine Stimmgleichheit vor, so bedeutet dies Ablehnung. Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Darüber hinaus ist eine gesonderte Anwesenheitsliste zu führen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungsbeschlüsse sind grundsätzlich zu protokollieren und in das Vereinsregister einzutragen. Eine Satzungsänderung läuft i.d.R. in vier Stufen ab:

- a) Vorprüfung durch einen Rechtsanwalt/Notar
- b) Ankündigung der Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung und Niederschrift der Satzungsänderung
- d) Eintragung in das Vereinsregister

Damit die Satzungsänderung wirksam ist, müssen die Stufen b), c) und d) zwingend ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die unter a) vorgesehene Vorprüfung dient lediglich dazu, potenzielle rechtliche und/oder sprachliche Beanstandungen im Vorfeld auszuräumen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Auch eine solche Versammlung ist zu protokollieren. Darüber hinaus ist eine gesonderte Anwesenheitsliste zu führen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Datteln.

Datteln, den 15.05.2024